

Anwendungsbereich

Ab-Hof-Verkauf liegt vor, wenn die Verkaufsstelle auf der Hofstelle eingerichtet ist. Die **Direktvermarktung** betrifft nur selbstproduzierte, rohe Naturerzeugnisse einschließlich deren eigenen Weiterverarbeitung zu Halbfertig- oder Fertigwaren (z.B. Marmelade, Sauerkraut, Schlachthuhn...). Werbung für Dritte, auch wenn diese Naturerzeugnisse produzieren, ist untersagt. Auch dürfen keine eigenen Produkte beworben werden, die nicht unter die Urproduktion fallen. Sind die Voraussetzungen für einen „Ab-Hof-Verkauf“ gegeben, sind Hinweisschilder außerhalb geschlossener Ortschaft, im Nahbereich der Hofstelle zulässig. Der Nahbereich umfasst einen **Umkreis (ab Ortstafel) von 2 Kilometern** rund um die Verkaufsstelle. Standorte an Unfallgefahrenstellen wie Kurvenbereichen, starken Gefäll- und Steigungsstrecken und Sichtfeldern von Einmündungen und Kreuzungen von klassifizierten Straßen sind ausgeschlossen.

Aufstelldauer und Örtlichkeit der Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sollen in angemessener Entfernung zur zielführenden Einfahrt oder Einmündung aufgestellt werden, damit sie als „Vorwegweiser“ den Verkehrsteilnehmer rechtzeitig auf das „Verkaufsgelände“ hinweisen, um unerwarteten Reaktionen einzelner Fahrer vorzubeugen. Die Dauer der Aufstellung der Hinweisschilder auf den Anfahrestrecken ist jährlich auf 3 Monate befristet.

Inhalt der Hinweisschilder

Der Inhalt der Hinweisschilder ist auf das unbedingt **notwendigste Maß zu beschränken**. Nach Möglichkeit sind allgemeine Produktionshinweise wie „Speisekartoffeln“, „Erdbeeren“ ... oder vorrangig Piktogramme zu verwenden. **Auf Firmenlogos ist zu verzichten**, ausgenommen sind allgemeine grafische Sinnbilder/Piktogramme zur Kennzeichnung von Bio- oder Ökoprodukten.

- **Unzulässig sind insbesondere Angaben von Adressen, Telefonnummern sowie Internet- und Emailadressen.**

Größe und Gestaltung der Hinweisschilder

Hinweisschilder im Zuge öffentlicher Straßen auf der Anfahrestrecke zur Verkaufsstelle am Hof, dürfen eine maximale Größe als Quadrat 600 mm x 600mm bzw. 600 mm x 900 mm haben. Die Schilder sollen an hellen Pfosten mit einem Querschnitt von 10 x 10 cm oder mit einem Durchmesser von nicht mehr als 8 cm angebracht werden. Auf dem klassifizierten Straßennetz dürfen im oben genannten Umkreis insgesamt an allen Zufahrten nicht mehr als 6 Schilder stehen. **Die Schilder müssen so gestaltet sein, dass eine längere Blickablenkung des Fahrzeugführers ausgeschlossen ist.**

Verfahrensregelung

Der Betrieb hat rechtzeitig (**vier Wochen**) vor dem Aufstellen des Hinweisschildes, das Vorhaben der Straßenverkehrsbehörde unter Angabe von Art und Umfang der Werbung anzuzeigen. Die Anzeige kann schriftlich oder elektronisch erfolgen und ist jedes Jahr neu zu stellen. Erfolgt keine Änderung zum Vorjahr, reicht eine formlose E-Mail.

Vorzulegen sind:

- ein Luftbild oder Katasterauszug mit Einzeichnung des konkreten Standortes der Hinweisschilder,

- die Bezeichnung der Straßenklasse sowie dem genauen Abstand zur Hofstelle und zur öffentlichen Verkehrsfläche,
- eine Zeichnung und Beschreibung (genaue Maße des Hinweisschildes) oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine Lichtbildmontage.

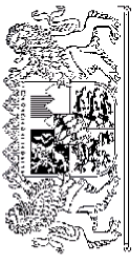
Die Straßenverkehrsbehörde bestätigt gegenüber dem anzeigenden Betrieb unverzüglich den Eingang der Anzeige. Erhebt die Straßenverkehrs- oder Straßenbaubehörde binnen der 4-Wochenfrist keine Einwände, kann der Betrieb von der Unbedenklichkeit des Hinweisschildes ausgehen.

Für den Betrieb fallen keine Verwaltungskosten an.

Allgemeine Anforderungen an die Hinweisschilder

Die Hinweisschilder an der Anfahrsstrecke

- dürfen farblich und gestalterisch nicht Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen oder mit ihnen verwechselt werden können,
- dürfen nicht die Wirkung von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen und nicht an Aufstellvorrichtungen dieser angebracht werden,
- müssen von der amtlichen Wegweisung abgesetzt aufgestellt werden,
- dürfen nicht beleuchtet, reflektierend oder fluoreszierend sein und auch keine fluoreszierende oder reflektierende Trägerfläche oder Elemente beinhalten.



Verkaufsstelle und vorübergehende Werbe- und Hinweisschilder durch landwirtschaftliche Betriebe

(außerhalb der Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauter Straßen)

<p>Regelplan 2</p> <p>„Verkaufsstelle am Hof“</p> <p><i>Erläuterungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Werbeschild (W) an der Verkaufsstelle maximal 6 m² 2 Hinweisschilder (H) an der Anfahrstrecke 600 x 600 mm oder 900 x 600 mm (insgesamt an allen Zufahrten nicht mehr als 6 Schilder) 3 In diesem Bereich dürfen keine Hinweis- und Werbeschilder stehen 	<p>Schemenplan: Einzugsbereich 2 Kilometer</p>

Genaue Beschreibung der Örtlichkeit